

## Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2010

### Paragraph 01 Name und Sitz des Vereines

Der am 20. Oktober 1906 gegründete Verein trägt den Namen "Aachener Sportverein Schwarz-Rot 06 e. V.". Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister eingetragen.

### Paragraph 02 Aufgaben und Zweck des Vereines

- 01 Die Aufgaben des Vereines sind unter Achtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
  - a) die Förderung der betriebenen Sportarten unter breiten- und leistungssportlichen Aspekten,
  - b) die Erweiterung der sportlichen Angebote unter breiten und leistungssportlichen Aspekten,
  - c) die Pflege der sportlichen Betätigung der aktiven Mitglieder zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Gesundheit und Lebensfreude,
  - d) die Durchführung von Maßnahmen zur sinnvollen sportlichen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,
  - e) die Integration ausländischer Mitbürger und
  - f) die Pflege der internationalen Verständigung.
- 02 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 03 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 04 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 05 Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über Art und Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### Paragraph 03 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Paragraph 04 Vereinsstruktur

- 01 Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) inaktiven Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 02 Unter aktiven Mitgliedern sind Mitglieder zu verstehen, die Angebote des Vereines zur sportlichen Betätigung regelmäßig oder zeitweise nutzen oder diese Mitgliedsart mit dem Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.
- 03 Unter inaktiven Mitgliedern sind Mitglieder zu verstehen, die Angebote des Vereines zur sportlichen Betätigung nicht nutzen.
- 04 Ein Wechsel der Mitgliedsart von aktiv nach inaktiv ist, wenn die Voraussetzungen dazu gemäß Absatz 03 gegeben sind, jederzeit möglich. Er erfolgt durch ein formloses schriftliches Willensbekenntnis des Mitgliedes gegenüber dem Hauptausschuss und wird mit dem Monat seines Einganges gültig.
- 05 Ein Wechsel der Mitgliedsart von inaktiv nach aktiv ist jederzeit möglich. Er erfolgt
  - a) durch ein formloses schriftliches Willensbekenntnis des Mitgliedes gegenüber dem Hauptausschuss und wird mit dem Monat seines Einganges gültig oder
  - b) durch Mitteilung des jeweiligen Abteilungsvorsitzenden, wenn die Voraussetzungen dazu gemäß Absatz 02 gegeben sind, und wird (rückwirkend) mit dem Monat des Beginnes der aktiven Tätigkeit gültig.
- 06 Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der als Anlage zur Satzung erlassenen Ehrenordnung.
- 07 Die im Verein die gleiche Sportart betreibenden erwachsenen Mitglieder bilden zumindest eine Abteilung.
- 08 Die im Verein die gleiche Sportart betreibenden jugendlichen Mitglieder bilden zumindest eine Abteilung.
- 09 Die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer Abteilung wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft festgelegt.
- 10 Inaktive Mitglieder werden der Abteilung zugeordnet, in der sie früher aktiv waren oder der sie durch ein formloses schriftliches Willensbekenntnis gegenüber dem Hauptausschuss angehören möchten.
- 11 Die Tätigkeit in mehreren Abteilungen ist möglich. Sie erfolgt durch ein formloses schriftliches Willensbekenntnis des Mitgliedes gegenüber dem Hauptausschuss.

- 12 In mehreren Abteilungen tätige Mitglieder werden aus Gründen der Beitrags- und Mitgliederverwaltung durch den Hauptausschuss einer Abteilung zugeordnet. Eine Änderung dieser Zuordnung ist nur nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.
- 13 Eine Änderung der Zuordnung zu einer Abteilung ist nur nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.
- 14 Die Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Hauptausschuss,
  - d) die Abteilungsvorstände,
  - e) die Abteilungsausschüsse,
  - f) der Ältestenrat.
  - g) der Jugendtag,
  - h) der Gesamtjugendausschuss und
  - i) die Jugendabteilungsausschüsse.
- 15 Seniorenabteilungen zugeordnete Mitglieder unterstehen
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Hauptausschuss,
  - c) dem jeweiligen Abteilungsvorstand und
  - d) dem jeweiligen Abteilungsausschuss.
- 16 Jugendabteilungen zugeordnete Mitglieder unterstehen
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Jugendvorstand,
  - c) dem Gesamtjugendausschuss und
  - d) dem jeweiligen Jugendabteilungsausschuss.
- 17 In mehreren Abteilungen tätige Mitglieder unterstehen allen Organen der jeweiligen Abteilungen.
- 18 Betreuer(innen) und Übungsleiter(innen) von Mannschaften müssen Mitglieder des Vereines sein.

#### **Paragraph 05 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 01 Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben.
- 02 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss. Dazu sind zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 03 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mittels eines bei jedem Hauptausschussmitglied erhältlichen, vollständig ausgefüllten Formulars zu stellen. Wird die zugehörige Beitragseinzugsermächtigung nicht ausgefüllt, ist eine Bearbeitung des Aufnahmeantrages nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Vereinsbeitrag per Dauerauftrag überwiesen wird und die Aufnahmegebühr bezahlt worden ist, oder wenn die Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag bezahlt worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.
- 04 Eine Verpflichtung, Gründe bei Nichtaufnahme anzugeben, besteht nicht. Die Nichtaufnahme ist dem/der Betroffenen per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen. Gegen die Nichtaufnahme ist binnen zehn Tagen nach Mitteilung der Nichtaufnahme ein schriftlicher Einspruch an den Ältestenrat zulässig. Dieser prüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme an den Hauptausschuss zur endgültigen Entscheidung zurück. Gezahlte Aufnahmegebühr und Beiträge sind bei Nichtaufnahme zu erstatten.

#### **Paragraph 06 Ende der Mitgliedschaft**

- 01 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt, der schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes oder den/die jeweiligen Abteilungsleiter/-in erfolgen muss,
  - b) durch den Tod oder
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 02 Der Ausschluss aus dem Verein kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mindestens ein halbes Jahr in Rückstand ist,
  - b) in grober Form gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
  - c) sich unehrenhaft verhalten hat oder
  - d) durch Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen des Vereines geschadet hat.
- 03 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Hauptausschuss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Dazu sind zweidrittel der Stimmen der anwesenden Hauptausschussmitglieder erforderlich.
- 04 Der Vereinsausschluss ist dem/der Betroffenen per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Vereinsausschlusses ein schriftlicher Einspruch an den Ältestenrat zulässig. Dieser überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme an den Hauptausschuss zur endgültigen Entscheidung zurück.

## Paragraph 07 Beiträge der Mitglieder

- 01 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 02 Erhöhte Beiträge für einzelne Abteilungen können nur vorgeschlagen werden, wenn die Versammlung der jeweiligen Abteilung der Erhöhung zugestimmt hat. Erhöhte Beiträge für einzelne Abteilungen gelten bis auf Widerruf durch die Versammlung der jeweiligen Abteilung mindestens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 03 Kosten für Beitragserinnerungen und -mahnungen, nicht eingelöste Lastschriften und dergleichen sind von den Verursachern zu erstatten.
- 04 Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.
- 05 Der Beitrag ist spätestens zum 01.02. und 01.08. für das jeweilige Halbjahr zu bezahlen.
- 06 Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- 07 Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.
- 08 Weitere das Beitragswesen betreffende Bestimmungen können vom Hauptausschuss erlassen werden.
- 09 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## Paragraph 08 Der Vorstand

- 01 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzende(n),
  - b) dem/der Hauptgeschäftsführer(in),
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
  - d) den Ehrenvorsitzenden,
  - e) dem/der Jugendvorsitzenden.
- 02 Der Vorstand im Sinne des BGB, der den Verein nach innen und außen vertritt, besteht aus den unter Absatz 01 a) - c) genannten Personen.
- 03 Die unter Absatz 01 a) - c) genannten Personen sind auch einzeln vertretungsberechtigt.
- 04 Bei Rechtsgeschäften über 2.000 EUR sind zwei beliebige der unter Absatz 01 a) - c) genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 06 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den/die Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung. Die Sitzungen sind vertraulich.
- 07 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 08 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).

## Paragraph 09 Der Hauptausschuss

- 01 Der Hauptausschuss besteht neben dem Vorstand aus
  - a) dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates,
  - b) dem/der Sozialwart/-in und
  - c) den Abteilungsleitern.
- 02 Der Hauptausschuss kann kommissarisch Vereinsmitglieder für ausgeschiedene Mitglieder oder für nicht besetzte Positionen berufen. Der Hauptausschuss kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben als Beisitzer berufen.
- 03 Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens sechs Mal im Jahr nach Einberufung durch den/die Vorsitzende(n) durchgeführt. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung. Die Sitzungen sind vertraulich.
- 04 Der Hauptausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 06 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht laut Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 07 Alle Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Beschlüsse zu genehmigen.

## Paragraph 10 Die Abteilungsvorstände

- 01 Abteilungsvorstände werden von den Abteilungen gebildet, in denen Wettkampfsport betrieben wird.
- 02 Ein Abteilungsvorstand soll zumindest bestehen aus:
  - a) dem/der Abteilungsleiter/-in,
  - b) dem/der Abteilungsgeschäftsführer(in) und
  - c) dem/der Abteilungsschatzmeister(in).

- 03 Ein Abteilungsvorstand kann kommissarisch Vereinsmitglieder für ausgeschiedene Mitglieder oder für nicht besetzte Positionen berufen. Der Abteilungsvorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben als Beisitzer berufen.
- 04 Ein Abteilungsvorstand verwaltet die Abteilung und verfügt über die der Abteilung zufließenden Mittel.
- 05 Die Sitzungen eines Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf durch den/die Abteilungsleiter/-in einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Abteilungsleiter/-in leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes die Leitung. Ein Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 06 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 07 Alle Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Beschlüsse zu genehmigen.
- 08 Ein Abteilungsvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und dem Hauptausschuss verantwortlich.
- 09 Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses sind für einen Abteilungsvorstand bindend.

#### **Paragraph 11 Die Abteilungsausschüsse**

- 01 Abteilungsausschüsse werden von den Abteilungen gebildet, in denen Wettkampfsport betrieben wird.
- 02 Ein Abteilungsausschuss soll zumindest bestehen aus:
  - a) dem Abteilungsvorstand und
  - b) einem/einer Vertreter(in) jeder Wettkampfmannschaft.
- 03 Ein Abteilungsausschuss kann kommissarisch Vereinsmitglieder für ausgeschiedene Mitglieder oder für nicht besetzte Positionen berufen. Der Abteilungsausschuss kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben als Beisitzer berufen.
- 04 Ein Abteilungsausschuss regelt die spieltechnischen Angelegenheiten der Abteilung.
- 05 Die Sitzungen eines Abteilungsausschusses werden nach Bedarf durch den/die Abteilungsleiter/-in einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Abteilungsleiter/-in leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes die Leitung. Ein Abteilungsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 06 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 07 Ein Abteilungsausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und dem Hauptausschuss verantwortlich.
- 08 Beschlüsse des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Abteilungsvorstandes sind für einen Abteilungsausschuss bindend.

#### **Paragraph 12 Der Ältestenrat**

- 01 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 02 Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben zu erledigen:
  - a) die Bearbeitung von Einsprüchen nach Paragraph 05, Absatz 04 und Paragraph 06, Absatz 04 der Satzung,
  - b) die Schlichtung von Unstimmigkeiten, wenn der Vorstand den Ältestenrat mit dieser Aufgabe betraut,
  - c) die Schlichtung von Unstimmigkeiten, wenn der Ältestenrat von zumindest einer der betroffenen Parteien angerufen wird und
  - d) die Erledigung von vom Vorstand übertragenen besonderen Aufgaben.
- 03 Die Sitzungen des Ältestenrates werden bedarfsweise nach Einberufung durch die/den Vorsitzende(n) des Ältestenrates durchgeführt. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Vorsitzende des Ältestenrates leitet die Sitzung. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anders Mitglied des Ältestenrates die Leitung. Die Sitzungen sind vertraulich.
- 04 Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig
- 05 Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).

#### **Paragraph 13 Die Vereinsjugend**

- 01 Die Vereinsjugend besteht aus den in den Jugendabteilungen tätigen Mitgliedern.
- 02 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.
- 03 Im Haushaltsplan des Vereines sind die für den Spielbetrieb der Jugendabteilungen erforderlichen Mittel gesondert auszuweisen.
- 04 Mitglieder der Jugendabteilungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Mitsprache- und Stimmrecht bei Beschlüssen und Wahlen, die die Vereinsjugend betreffen. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Benachrichtigung besteht seitens des Vorstandes nicht.
- 05 Alles Weitere regelt die als Anlage zur Satzung erlassene Jugendordnung.

## Paragraph 14 Mitgliederversammlungen

- 01 Mindestens einmal in zwei Jahren muss der Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt, indem
- Ort und Zeit spätestens acht Wochen vor der Versammlung per Aushang am Vereinslokal sowie durch Bekanntmachung in den offiziellen Internetauftritten und
  - Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderung im Wortlaut spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung mitgeteilt werden.
- 02 Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder und die unter Paragraph 13, Absatz 04 fallenden Mitglieder mit den an gleicher Stelle beschriebenen Einschränkungen. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme.
- 03 Die Tagesordnung soll zumindest folgende Punkte enthalten:
- Begrüßung,
  - Ernennung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin und eines/einer Stimmenzählers/Stimmenzählerin,
  - Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
  - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
  - Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
  - Rechnungslegung,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Kassenprüfungsbericht,
  - Wahl eines/einer Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin,
  - Entlastung der Vorstände, der Ausschüsse und der Kassenprüfer/-innen,
  - Neuwahl der Vorstände, der Ausschüsse, der Kassenprüfer/-innen und des Ältestenrates,
  - Anträge auf Satzungsänderung,
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
  - Anträge,
  - Bestätigung der Beschlüsse des Jugentages und
  - Verschiedenes.
- 04 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
- 05 Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und im Wortlaut eingereicht und abschließend begründet sein.
- 06 Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen/deren Abwesenheit bestimmen die anwesenden Hauptausschussmitglieder den/die Leiter(in).
- 07 Der Verlauf der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den unter Paragraph 8, Absatz 01 a) - c) genannten, anwesenden Personen und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- 08 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 09 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des Vereins oder außerordentliche Ereignisse für nötig hält oder
  - die Einberufung von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangt wird.
- 10 Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sollte sich die Einberufung aus Absatz 09 b) ergeben, hat die Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Schreibens stattzufinden. Die Frist verdoppelt sich, wenn die Begründung Anträge auf Satzungsänderung enthält.
- 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 12 Die in Absatz 01 beschriebenen Bekanntmachungsfristen halbieren sich bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Einberufung sich nicht auf Anträge zur Satzungsänderung begründet.
- 13 Spätestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollen Versammlungen der jeweiligen Abteilungen stattgefunden haben. Die Nichtdurchführung von Abteilungsversammlungen beeinträchtigt nicht die ordnungsgemäße Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.





## Paragraph 15 Abteilungsversammlungen

- 01 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll jeder Abteilungsvorstand eine Versammlung seiner Abteilung einberufen. Die Einberufung erfolgt, indem Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung per Aushang am Vereinslokal und im offiziellen Internetauftritt der Abteilung (sofern vorhanden) mitgeteilt werden.
- 02 Teilnahme- und stimmberechtigt sind
- der Vorstand,
  - alle der Abteilung zugeordneten Mitglieder und
  - alle in der Abteilung tätigen Mitglieder.
- Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme.
- 03 Die Tagesordnung soll zumindest folgende Punkte enthalten:
- Begrüßung,
  - Ernennung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin und eines/einer Stimmenzählers/Stimmenzählerin,
  - Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
  - Bericht des Abteilungsvorstandes,
  - Vorschlag zur Wahl des Abteilungsvorstandes und des -ausschusses auf der Mitgliederversammlung,
  - Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge auf der Mitgliederversammlung,
  - Anträge zur Mitgliederversammlung (auf Satzungsänderung) und
  - Verschiedenes.
- 04 Der/Die Abteilungsleiter/-in leitet die Abteilungsversammlung. Bei dessen/deren Abwesenheit bestimmen die anwesenden Abteilungsausschussmitglieder den/die Leiter(in).
- 05 Der Verlauf der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den unter Paragraph 10, Absatz 02 genannten, anwesenden Personen und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- 06 Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## Paragraph 16 Ehrenordnung, Jugendordnung und Spiel- und Wettkampfordnung

Als Anlage zur Satzung ergehen eine Ehren-, eine Jugend- und eine Spiel- und Wettkampfordnung.

## Paragraph 17 Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen

- 01 Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung angekündigt ist.
- 02 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 03 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen. Diese hat das ihr zufließende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 04 Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen, der/die die in Paragraph 02 der Satzung genannten Zwecke erfüllt/erfüllen und als gemeinnützig anerkannt ist/sind, gilt nicht als Auflösung.

## Ehrenordnung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2010

### Paragraph 01 Allgemeines

- 01 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- 02 Die Ehrungen bestehen in
- der Verleihung der silbernen Ehrennadel,
  - der Verleihung der goldenen Ehrennadel,
  - der Ernennung zum Ehrenmitglied,
  - der Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden und
  - der Vergabe von Erinnerungszeichen.

### Paragraph 02 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann für 25-jährige Mitgliedschaft oder an Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, verliehen werden.



### **Paragraph 03 Goldene Ehrennadel**

- 01 Die goldene Ehrennadel kann für 40-jährige Mitgliedschaft oder an Mitglieder, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, verliehen werden.
- 02 Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.

### **Paragraph 04 Ehrenmitgliedschaft**

- 01 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Verein 50 Jahre angehört oder wer sich nach Verleihung der goldenen Ehrennadel in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- 02 Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ernennung zum Ehrenmitglied soll mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.

### **Paragraph 05 Ehrevorsitz**

Zum/Zur Ehrevorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des/der Vorsitzenden mehrere Jahre dienstvoll geführt hat.

### **Paragraph 06 Erinnerungszeichen**

Erinnerungszeichen können unabhängig von anderen Ehrungen an Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, vergeben werden.

### **Paragraph 07 Antragswesen und Zuständigkeit**

- 01 Die Ehrungen erfolgen auf Antrag.
- 02 Antragsberechtigt sind
  - a) die Mitglieder des Hauptausschusses,
  - b) die Mitglieder des Ältestenrates und
  - c) die stimmberechtigten Teilnehmer/-innen der Mitgliederversammlung.
- 03 Über die laut Absatz 02 a) - b) gestellten Anträge entscheidet der Hauptausschuss. Das gilt nicht für die Ernennung zum/zur Ehrevorsitzenden.
- 04 Über Ernennung zum/zur Ehrevorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 05 Über die Anträge aus der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Paragraph 08 Verleihungsanlass**

- 01 Die Ehrungen sind auf Vereinsveranstaltungen vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.
- 02 Zuständig für die Ehrungen ist der Vorstand.

### **Paragraph 09 Beurkundung und Veröffentlichung**

- 01 Mit den Ehrungen gemäß Paragraph 01, Absatz 02 a) - d) sind den zu Ehrenden Urkunden auszuhändigen.
- 02 Die Ehrungen sind in den Protokollen des Hauptausschusses festzuhalten.

### **Paragraph 10 Widerruf**

- 01 Ein Vereinsausschluss rechtfertigt den Widerruf erfolgter Ehrungen durch den Hauptausschuss.
- 02 Der/die Betroffene ist verpflichtet, die Nadeln und Urkunden an den Hauptausschuss zurückzugeben.

## **Spiel- und Wettkampfordnung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2001**

### **Paragraph 01 Allgemeines**

- 01 Die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände und die Nutzungs- und Überlassungsordnungen für Sportstätten der Kommunen sind Bestandteil der Wettkampf- und Spielordnung.
- 02 Wettkampfmannschaften sind Mannschaften, die an Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände teilnehmen.



- 03 Freizeitmannschaften sind Mannschaften, die nicht an Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände teilnehmen.
- 04 In Zweifelsfällen entscheidet der Abteilungsvorstand über den Status einer Mannschaft.
- 05 Alle Mannschaften müssen über einen - wenn möglich - lizenzierten Übungsleiter verfügen.
- 06 Alle Mannschaften sollen zumindest über einen Betreuer verfügen.
- 07 Die Bestimmungen der Spiel- und Wettkampfordnung beziehen sich auf Mannschaftssportarten. Sie finden für Sportarten, in denen (auch) Einzelsport betrieben wird, entsprechende Anwendung.
- 08 Existiert kein Abteilungsvorstand, fallen dessen Befugnisse der Spiel- und Wettkampfordnung in die Entscheidung des Hauptausschusses.
- 09 Soweit die Zuweisung von Sportstätten in die Entscheidung des Vereines fällt, liegt die Zuständigkeit beim Hauptausschuss. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung des Tennen- und Rasenplatzes auf der Sportanlage Breslauer Straße.
- 10 Der Hauptausschuss kann diese Befugnis auf einzelne Mitglieder oder den/die Platzwart(in) übertragen. Die Beauftragten sind dem Hauptausschuss gegenüber verantwortlich.

### **Paragraph 02 Teilnahme an Spielen und Wettkämpfen**

- 01 Über die Teilnahme an Spielen und Wettkämpfen entscheidet der Abteilungsvorstand. Dies gilt insbesondere für Mannschaftsaufstellungen.
- 02 Der Abteilungsvorstand kann diese Befugnis auf einen Teil seiner Mitglieder, Betreuer oder Übungsleiter übertragen. Dies gilt bis auf Widerruf durch den Abteilungsvorstand.
- 03 Die Spieler(innen) haben sich über die Teilnahme an Spielen und Wettkämpfen zu informieren. Sie haben sich rechtzeitig am vereinbarten Treffpunkt einzufinden.
- 04 Im Verhinderungsfall hat ein(e) Spieler(in) das/die mit der Aufstellung betraute(n) Mitglied(er) so rechtzeitig zu informieren, dass für Ersatz gesorgt werden kann. Ist dies nicht möglich, hat eine Benachrichtigung zum frühesten möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Ist/Sind das/die mit der Mannschaftsaufstellung betraute(n) Mitglied(er) nicht erreichbar, ist der/die Spielführer(in) oder der/die Abteilungsvorsitzende zu informieren.

### **Paragraph 03 Übungsleiter(in)**

- 01 Der/Die Übungsleiter(in) gilt, sofern er/sie nicht Mitglied des Abteilungsausschusses ist, als Beauftragte(r) des Abteilungsausschusses.
- 02 Der/Die Übungsleiter(in) ist für die sportliche Ausbildung der ihm/ihr anvertrauten Mannschaft(en) verantwortlich. Er/Sie überwacht und betreut die Mannschaft(en) beim Training und beim Spiel.
- 03 Ist dem/der Übungsleiter(in) die Befugnis zur Mannschaftsaufstellung übertragen worden, ist er/sie in dieser Angelegenheit dem Abteilungsausschuss verantwortlich.
- 04 Der/Die Übungsleiter(in) ist berechtigt, Spieler(innen) einer in einer tieferen Klasse spielenden Mannschaft in der/den ihm/ihr anvertrauten Mannschaft(en) aufzustellen, wenn ihm/ihr die Befugnis zur Mannschaftsaufstellung erteilt wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 05 Der/Die Übungsleiter(in) kann Spieler(innen) der ihm/ihr anvertrauten Mannschaft(en), die seinen/ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder sich in grober Form unsportlich verhalten, vom Spiel oder vom Training weisen.
- 06 Der/Die Übungsleiter(in) hat dafür zu sorgen, dass die Anordnungen und Beschlüsse der verantwortlichen Vereinsorgane seitens der Mannschaft befolgt werden.

### **Paragraph 04 Betreuer(in)**

- 01 Der/Die Betreuer(in) gilt, sofern er/sie nicht Mitglied des Abteilungsausschusses ist, als Beauftragte(r) des Abteilungsausschusses.
- 02 Der/Die Betreuer(in) betreut die ihm/ihr anvertraute Mannschaft beim Training und beim Spiel.
- 03 Der/Die Betreuer(in) vertritt die Interessen der ihm/ihr anvertrauten Mannschaft.
- 04 Der/Die Betreuer(in) hat dafür zu sorgen, dass die Anordnungen und Beschlüsse der verantwortlichen Vereinsorgane und die Anordnungen des/der Übungsleiter(in) seitens der Mannschaft befolgt werden.

### **Paragraph 05 Spielführer(in)**

- 01 Die Spieler(innen) jeder Mannschaft wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Spielzeit (Meisterschaftsrunde) eine(n) Spielführer(in) sowie dessen/deren Vertreter(in) und machen beide dem Abteilungsausschuss bekannt.
- 02 Der/Die Spielführer(in) vertritt die Interessen seiner/ihrer Mannschaft.
- 03 Der/Die Spielführer(in) hat dafür zu sorgen, dass die Anordnungen und Beschlüsse der verantwortlichen Vereinsorgane und die Anordnungen des/der Übungsleiters/-leiterin seitens der Mannschaft befolgt werden.



## Paragraph 06 Training

- 01 Für jede Wettkampfmannschaft ist zumindest ein Trainingstermin pro Woche anzusetzen.
- 02 Für jede Freizeitmannschaft soll zumindest ein Trainingstermin pro Woche angesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 03 Für Spieler(innen) der Wettkampfmannschaft ist die Teilnahme am Training Pflicht. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 04 Im Verhinderungsfall findet der Paragraph 02, Absatz 05 entsprechende Anwendung.
- 05 Der/Die Übungsleiter(in) leitet das Training.
- 06 Ist der/die Übungsleiter(in) verhindert, ist für Ersatz zu sorgen.

## Paragraph 07 Ordnungsstrafen

- 01 Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Jugendordnung oder die Spiel- und Wettkampfordnung kann der Abteilungsausschuss eine Trainings- und/oder eine Spielsperre von bis zu vier Wochen oder vier Spielen gegen eine(n) Spieler(in) verhängen.
- 02 Eine Sperre kann auf Antrag des/der Betroffenen in ein angemessenes Ordnungsgeld umgewandelt werden.
- 03 Über höhere Sperrern entscheidet der Hauptausschuss.
- 04 Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Abteilungsausschusses Betreuer(innen), Übungsleiter(innen) und Hauptausschussmitglieder.
- 05 Der/Die Betroffene hat vor Verhängen einer Ordnungsstrafe nach Absatz 01 oder 03 das Recht auf eine Stellungnahme vor dem entscheidungsbefugten Organ.
- 06 Ordnungsstrafen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 07 Ungeachtet der verhängten Ordnungsstrafe hat der/die Betroffene den dem Verein durch sein/ihr Verhalten entstandenen Schaden im vollen Umfang zu begleichen oder zu erstatten.
- 08 Eine von einem Fachverband gegen eine(n) Spieler(in) verhängte Ordnungsstrafe ist von dem/der Betroffenen im vollen Umfang zu begleichen oder zu erstatten.
- 09 Eine von einem Fachverband gegen eine Mannschaft verhängte Ordnungsstrafe ist von dieser im vollen Umfang gesamtschuldnerisch zu begleichen oder zu erstatten.
- 10 Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen aus Paragraph 07 der Vereinssatzung (Beiträge der Mitglieder) nicht nach, kann der Hauptausschuss eine Spiel- und Trainingssperre verhängen, die erst aufgehoben wird, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 11 Der/Die Betroffene hat das Recht der schriftlichen Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe an den Ältestenrat.
- 12 Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen zu behandeln.
- 13 Das entscheidungsbefugte Organ hat das Recht, eine Ordnungsstrafe mit sofortiger Wirkung aufzuheben, zu reduzieren oder auszusetzen.

## Paragraph 08 Spielkleidung

- 01 Die Spielkleidung von Wettkampfmannschaften muss einheitlich sein.
- 02 Die Spielkleidung von Wettkampfmannschaften muss den Vereinsfarben genügen. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss auf Antrag.
- 03 Von Absatz 02 abweichende Spielkleidung soll nur benutzt werden, wenn die Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes dies vorschreiben.
- 04 Die Spielkleidung von Freizeitmannschaften soll einheitlich sein.
- 05 Die Spielkleidung von Freizeitmannschaften soll den Vereinsfarben genügen.
- 06 Die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung der Spielkleidung obliegt der Mannschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 07 Die Spieler(innen) haben die Spielkleidung pfleglich zu behandeln.
- 08 Sofern Spielkleidung ganz oder teilweise Eigentum des Vereins ist, regelt der Abteilungsausschuss deren Benutzung vor der Übergabe.
- 09 Die Absätze 6. bis 8. finden für andere Sportbekleidung, wie beispielsweise Trainingsanzüge und Sportschuhe entsprechende Anwendung.

## Paragraph 09 Sportgeräte

- 01 Die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung von Sportgeräten, die von der Mannschaft benutzt werden, obliegt der Mannschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 02 Die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung von Sportgeräten, die von mehreren oder allen Mannschaften benutzt werden, obliegt dem Abteilungsausschuss.
- 03 Die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung von Sportgeräten, die von mehreren Abteilungen benutzt werden, obliegt dem Hauptausschuss.



- 04 Die Sportler(innen) haben die Sportgeräte pfleglich zu behandeln.
- 05 Sofern Sportgeräte ganz oder teilweise Eigentum des Vereins sind, regelt der Abteilungsausschuss deren Benutzung vor der Übergabe. Bei Nutzung durch mehrere Abteilungen trifft der Hauptausschuss diese Regelung.

## Jugendordnung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2010

### Paragraph 01 Allgemeines

- 01 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.
- 02 Die Vereinsjugend kennt die Satzung, die Ehrenordnung und die Spiel- und Wettkampfordnung an, sofern die Jugendordnung keine anderen Regelungen trifft.
- 03 Die im Paragraph 05 der Vereinssatzung (Erwerb der Mitgliedschaft) beschriebene Zuständigkeit des Hauptausschusses übernimmt der Gesamtjugendausschuss bei Personen, die die Mitgliedschaft erwerben und nur in der Vereinsjugend tätig sein wollen.
- 04 Die im Paragraph 06 der Vereinssatzung (Ende der Mitgliedschaft) beschriebene Zuständigkeit des Hauptausschusses übernimmt der Gesamtjugendausschuss bei Personen, die nur in der Vereinsjugend tätig waren.
- 05 Die im Paragraph 07 der Vereinssatzung (Beiträge der Mitglieder) beschriebene Zuständigkeit des Hauptausschusses übernimmt der Gesamtjugendausschuss bei Personen, die nur in der Vereinsjugend tätig sind.
- 06 Die im Paragraph 07 der Vereinssatzung (Beiträge der Mitglieder) beschriebene Zuständigkeit der Mitgliederversammlung übernimmt der Jugendtag bei Personen, die nur in der Vereinsjugend tätig sind.

### Paragraph 02 Der Jugendvorstand

- 01 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Jugendvorsitzenden,
  - b) dem/der Jugendgeschäftsführer(in) und
  - c) dem/der Jugendschatzmeister(in)
- 02 Die Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.
- 03 Die unter Absatz 01 a) - c) genannten Personen sind auch einzeln vertretungsberechtigt.
- 04 Bei Rechtsgeschäften über 2.000 EUR sind zwei beliebige der unter Absatz 01 a) - c) genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 05 Die Sitzungen des Jugendvorstandes werden nach Bedarf durch den/die Jugendvorsitzende einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Jugendvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes die Leitung. Die Sitzungen sind vertraulich.
- 06 Der Jugendvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 07 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 08 Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und dem Jugendtag verantwortlich.

### Paragraph 03 Der Gesamtjugendausschuss

- 01 Der Gesamtjugendausschuss besteht neben dem Jugendvorstand aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Jugendabteilungen,
  - c) einem jugendlichen, männlichen Mitglied, das zum Zeitpunkt des letzten Jugendtages das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, und
  - d) einem jugendlichen, weiblichen Mitglied, das zum Zeitpunkt des letzten Jugendtages das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- 02 Der Gesamtjugendausschuss kann kommissarisch Mitglieder für ausgeschiedene Mitglieder oder für nicht besetzte Positionen berufen. Der Gesamtjugendausschuss kann Mitglieder für besondere Aufgaben als Beisitzer berufen. Die zu berufende Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Berufung das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zu berufende Mitglieder, die unter Absatz 01 a) - b) fallen, müssen zum Zeitpunkt der Berufung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 03 Der Gesamtjugendausschuss verwaltet die Vereinsjugend und verfügt über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 04 Die Sitzungen des Gesamtjugendausschusses werden nach Bedarf durch den/die Jugendvorsitzende einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Jugendvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes die Leitung. Die Sitzungen sind vertraulich.

- 05 Der Gesamtjugendausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 06 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht laut Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 07 Alle Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Beschlüsse zu genehmigen.
- 08 Der Gesamtjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand und dem Jugendtag verantwortlich.

#### Paragrah 04 Die Jugendabteilungsausschüsse

- 01 Jugendabteilungsausschüsse werden von den Abteilungen gebildet, in denen Wettkampfsport betrieben wird.
- 02 Ein Jugendabteilungsausschuss soll zumindest bestehen aus:
  - a) dem/der Jugendabteilungsvorsitzenden und
  - b) einem Vertreter jeder Wettkampfmannschaft
- 03 Ein Jugendabteilungsausschuss kann kommissarisch Mitglieder für ausgeschiedene Mitglieder oder für nicht besetzte Positionen berufen. Ein Jugendabteilungsausschuss kann Mitglieder für besondere Aufgaben als Beisitzer berufen. Die zu berufende Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Berufung das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zu berufende Mitglieder, die unter Absatz 02 a) fallen, müssen zum Zeitpunkt der Berufung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 04 Ein Jugendabteilungsausschuss verwaltet die Jugendabteilung und verfügt über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 05 Die Sitzungen eines Jugendabteilungsausschusses werden nach Bedarf durch den/die Jugendabteilungsvorsitzende(n) einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der/die Jugendabteilungsvorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes die Leitung. Ein Jugendabteilungsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 06 Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter(in).
- 07 Alle Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Beschlüsse zu genehmigen.
- 08 Ein Jugendabteilungsausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendvorstand, dem Gesamtjugendausschuss, dem Vereinsvorstand und dem Jugendtag verantwortlich.
- 09 Beschlüsse des Jugendvorstandes und des Gesamtjugendausschusses sind für einen Jugendabteilungsausschuss bindend.

#### Paragrah 05 Der Jugendtag

- 01 Mindestens einmal in zwei Jahren muss der Jugendvorstand den ordentlichen Jugendtag einberufen. Die Einberufung erfolgt, indem Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung per Aushang am Vereinslokal und den offiziellen Internetauftritten mitgeteilt werden.
- 02 Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 03 Die Tagesordnung soll zumindest folgende Punkte enthalten
  - a) Begrüßung,
  - b) Ernennung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin und eines/einer Stimmzählers/Stimmzählerin,
  - c) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
  - d) Protokoll des letzten Jugendtages,
  - e) Berichte des Jugendvorstandes und der Jugendabteilungen,
  - f) Rechnungslegung,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Kassenprüfungsbericht,
  - i) Wahl eines/einer Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin,
  - j) Entlastung des Jugendvorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer/-innen,
  - k) Neuwahl des Jugendvorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer/-innen,
  - l) Anträge auf Änderung der Jugendordnung,
  - m) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
  - n) Anträge und
  - o) Verschiedenes.
- 04 Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen zum Zeitpunkt des Jugendtages das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die zur Wahl zum Jugendvorstand, zum/zur Jugendabteilungsvorsitzenden und zum/zur Kassenprüfer/-in stehenden Mitglieder müssen zum Zeitpunkt des Jugendtages das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 05 Anträge zum Jugendtag müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Jugendvorstand schriftlich eingereicht sein.

- 06 Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des Jugendtages beim Jugendvorstand schriftlich und im Wortlaut eingereicht und abschließend begründet sein.
- 07 Der/Die Jugendvorsitzende leitet den Jugendtag. Bei dessen/deren Abwesenheit bestimmen die anwesenden Gesamtjugendausschussmitglieder den/die Leiter(in).
- 08 Der Verlauf der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den unter Paragraph 4, Absatz 01 genannten, anwesenden Personen und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- 09 Die Beschlüsse des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Änderungen der Jugendordnung sind die Stimmen von zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10 Der außerordentliche Jugendtag findet statt, wenn
- a) der Jugendvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation der Vereinsjugend oder auf außerordentliche Ereignisse für nötig hält oder
  - b) die Einberufung von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder per Einschreiben oder gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Jugendvorstand unter Angabe der Zwecke und der Gründe verlangt wird.
- 11 Die Einberufung des außerordentlichen Jugendtages erfolgt durch den Jugendvorstand. Sollte sich die Einberufung aus Absatz 09 b) ergeben, hat die Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Schreibens stattzufinden. Die Frist verdoppelt sich, wenn die Begründung Anträge auf Änderung der Jugendordnung enthält.
- 12 Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Befugnisse wie der ordentliche Jugendtag.
- 13 Die in Absatz 01 beschriebene Bekanntmachungsfrist halbiert sich bei einem außerordentlichen Jugendtag, wenn die Einberufung sich nicht auf Anträge zur Änderung der Jugendordnung begründet.
- 14 Spätestens vier Wochen vor jedem ordentlichen Jugendtag sollen Versammlungen der jeweiligen Jugendabteilungen stattgefunden haben. Die Nichtdurchführung von Abteilungsversammlungen beeinträchtigt nicht die ordnungsgemäße Durchführung des ordentlichen Jugendtages.
- 15 Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 16 Der ordentliche Jugendtag muss mindestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

## Paragraph 06 Abteilungsversammlungen

- 01 Vor jedem ordentlichen Jugendtag soll jeder Jugendabteilungsausschuss eine Versammlung seiner Abteilung einberufen. Die Einberufung erfolgt, indem Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Versammlung per Aushang am Vereinslokal und Bekanntmachung in den offiziellen Internetauftritten mitgeteilt werden.
- 02 Teilnahme- und stimmberechtigt sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Jugendvorstand,
  - c) alle der Abteilung zugeordneten Mitglieder und
  - d) alle in der Abteilung tätigen Mitglieder.
- Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme.
- 03 Die Tagesordnung soll zumindest folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung,
  - b) Ernennung eines/einer Protokollführers/Protokollführerin und eines/einer Stimmenzählers/Stimmenzählerin,
  - c) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
  - d) Bericht des Abteilungsausschusses,
  - e) Vorschlag zur Wahl des/der Abteilungsvorsitzenden und des Abteilungsausschusses auf dem Jugendtag,
  - f) Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge auf dem Jugendtag,
  - g) Anträge zum Jugendtag (auf Änderung der Jugendordnung) und
  - h) Verschiedenes.
- 04 Der/Die Abteilungsleiter/-in leitet die Abteilungsversammlung. Bei dessen/deren Abwesenheit bestimmen die anwesenden Abteilungsausschussmitglieder den/die Leiter(in).
- 05 Der Verlauf der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- 06 Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.